

Kenntnisnahme	Vorlagen-Nr.:	VO/0640/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	24.03.2022
Dezernat:	I	
Fachdienst:	20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten	
Sachbearbeitung:	Stefanie Tripp	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Kenntnisnahme	öffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	öffentlich

Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2022

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Genehmigung des Haushalts 2022 mit der Begleitverfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 18. März 2022 zur Kenntnis.

Sachverhalt

Das Regierungspräsidium Gießen als Aufsichtsbehörde hat

1. die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehene Kreditaufnahme von 4.790.000 € gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

2. die Inanspruchnahme der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von 43.110.000 € gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung vom 18. März 2022 enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 97a HGO genehmigt.

Die Genehmigung mit der Begleitverfügung des Regierungspräsidiums wird der Stadtverordnetenversammlung hiermit nach § 50 Abs. 3 HGO im vollständigen Wortlaut zur Kenntnis gegeben.

Die Unterlagen zur Haushaltsgenehmigung wurden beim Regierungspräsidium mit Bericht vom 28. Februar 2022 vorgelegt.

Dr. Thomas Spies

Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 Scan_Genehmigung und Begleitverfügung 2022



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat der
Universitätsstadt Marburg
Markt 9
35035 Marburg

Geschäftszeichen: RP/13-03m0207/7-2015/12
Dokument Nr.: 2022/378926

Bearbeiter/in: Miriam Peter
Telefon: +49 641 303-2165
Telefax: +49 611 32764-4413
E-Mail: miriam.peter@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: 20
Ihre Nachricht vom: 28.02.2022

Datum 18. März 2022

Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2022 Antrag auf Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile

Ihr Bericht vom 28.02.2022, Az: 20, hier eingegangen am 7.03.2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg hat in ihrer Sitzung am 17.12.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die Sie mit den gemäß § 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erforderlichen Unterlagen am 7.03.2022 zur Genehmigung vorgelegt haben. Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtige Teile den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen. Ebenfalls vorgelegt wurde der Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs „Dienstleistungsbetrieb Marburg (DBM)“; dieser enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In der Anlage übersende ich die Genehmigung der nach der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen für die Universitätsstadt Marburg.

Nach Prüfung der mir vorgelegten Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2022 nebst Anlagen und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen komme ich zu folgenden Feststellungen und Einschätzungen:

I. Rückblick

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Marburg wurde am 30.04.2021 erteilt. Die Satzung enthielt als genehmigungspflichtige Teile den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die Abweichungen von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO sowie das Haushaltssicherungskonzept.

Die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen wurden – soweit derzeit nachprüfbar – sach- und fristgerecht erfüllt.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Das Jahresergebnis im Haushaltsvollzug wird gegenüber den Planansätzen erheblich verbessert auf einen Überschuss in Höhe von 317,55 Mio. € vor Rückstellungen im ordentlichen Ergebnis.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2020 wurden aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt; ein Aufstellungsrückstand besteht daher nicht.

II. Haushalt 2022

Die Universitätsstadt Marburg plant im Jahr 2022 mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 30.020.000 €. Die Rücklage aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses beläuft sich zum 31.12.2022 voraussichtlich auf 152.658.000 €. Unter Berücksichtigung der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen weist der Ergebnishaushalt der Stadt Marburg im Jahresergebnis einen Überschuss von 30.221.000 € aus. Die Vorgaben eines ausgeglichenen Ergebnishaushalts gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO werden in der Planung eingehalten.

Auch mittelfristig bis 2025 plant die Stadt Marburg mit einem jeweils ausgeglichenen Ergebnishaushalt. Es kann insoweit angenommen werden, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist (§ 92 Abs. 1 HGO).

Der Ergebnishaushalt kann planmäßig im Haushaltsjahr 2022 einen Finanzmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 117,9 Mio. € erwirtschaften, so dass unter Berücksichtigung der veranschlagten ordentlichen Tilgung von 10,7 Mio. € der periodengerechte Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO im Finanzhaushalt erreicht werden kann. Zudem ist eine außerordentliche Tilgung von 5 Mio. € geplant.

Der Teilsaldo Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit weist einen Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 70.888.000 € aus. Der Teilsaldo bildet die Obergrenze für die Aufnahme von Investitionskrediten. Nach § 2 der Haushaltssatzung wird der Kreditbedarf in 2022 jedoch lediglich auf 4.790.000 € festgesetzt, da die Investitionstätigkeit von 88,5 Mio. € vollständig aus dem Kassenbestand gedeckt werden kann. Bei der veranschlagten Kreditaufnahme handelt es sich um langfristige, zinsgünstige Kredite des Landes und der KfW sowie aus dem Kommunalen Investitionsprogramm. Eine Netto-Neuverschuldung ist demnach nicht geplant.

Die Stadt Marburg plant im Jahr 2022 freiwillige Leistungen in Höhe von 33,16 Mio. € (Vorjahr: 24,44 Mio. €) und bewegt sich damit nach wie vor auf sehr hohem Niveau. Trotz der aktuell sehr guten wirtschaftlichen Lage der Stadt Marburg weise ich erneut darauf hin, dass die mit erheblichen Steigerungsraten erbrachten hohen konsumtiven Ausgaben der Stadt bei längerfristiger Betrachtung unter Einbeziehung der konjunkturellen Risiken die stetige Aufgabenerfüllung gem. § 92 Abs. 1 HGO gefährden könnten. Angesichts der aktuell sehr guten Liquiditätssituation wird auf eine Begrenzung der freiwilligen Leistungen zwar verzichtet, jedoch verbunden mit meiner Erwartung, dass die Stadt Marburg weitere Ausweitungen der freiwilligen Leistungen möglichst vermeiden wird.

Die Personalaufwendungen belaufen sich im Jahr 2022 auf rd. 79,7 Mio. € (Vorjahr rd. 75,5 Mio. €). Die Veränderungen der Personalkosten werden hauptsächlich durch die Tarifsteigerungen und die Stellenplanänderungen verursacht. Im Stellenplan 2022 sind insgesamt 1.138,459 Planstellen ausgewiesen. Der Stellenplan erfährt im Jahr 2022 eine neuerliche Ausweitung von 45,54 Stellen im Vergleich zum Vorjahr. Der Gesamtstellenzuwachs verteilt sich auf die Einrichtung und Aufstockung von Stellen quer durch die gesamte Verwaltung. Der zusätzliche Personalbedarf ist indes plausibel dargelegt und begründet.

Die nach § 106 Abs. 1 HGO zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit zu bildende Liquiditätsreserve kann nach dem geplanten Zahlungsmittelendbestand im Haushalt dargestellt werden.

Der Gesamtbetrag der Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen beläuft sich 2022 auf 88.448.000 €. Gegenfinanziert wird aus Investitionszuweisungen (16.723.000 €), Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens (20.000 €) und Einzahlungen aus der Tilgung gewährter Kredite (817.000 €). Die dann noch verbleibende Deckungslücke wird vollständig aus der bestehenden Liquidität finanziert. Die in der Haushaltssatzung veranschlagte Kreditaufnahme ist lediglich für langfristig zinsgünstige Kredite des Landes geplant.

Der Investitionsbedarf wurde in den einzelnen Teilhaushalten nachvollziehbar dargestellt und hinreichend erläutert. Aus der hierzu dargestellten Übersicht ergibt sich eine negative Netto-Neuverschuldung. Demnach sollen nach der vorliegenden Planung Schulden in Höhe von 10,9 Mio. € abgebaut werden.

Nach dem kommunalen Auswertungssystem „kash“ erreicht die Universitätsstadt Marburg in 2022 einen Indikatorwert von 95. Demnach gilt die Stadt Marburg als voll leistungsfähig. Es ist davon auszugehen, dass die Stadt Marburg in der Lage ist, den Verpflichtungen aus den Kreditaufnahmen nachzukommen.

Den nach § 2 der Haushaltssatzung 2022 für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 4.790.000 € erachte ich daher nach § 103 Abs. 2 HGO als genehmigungsfähig.

Nach § 3 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 43.110.000 € festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf nach § 102 Abs. 4 HGO der Genehmigung, da in den Jahren, zu dessen Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen sollen gemäß § 102 Abs. 2 HGO nur zu Lasten der nächsten drei auf das Haushaltsjahr folgenden Jahre veranschlagt werden. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen entspricht dem Grundsatz des § 102 Abs. 2 HGO. Die voraussichtlichen Zahlungen werden in den Jahren 2023 bis 2025 fällig und sollen in erster Linie für Kanal- und Straßenbaumaßnahmen, Stadtplanungsmaßnahmen, Erneuerung/Neubau Feuerwehr sowie Erneuerungsmaßnahmen an Schulen verausgabt werden. Die Investitionen sind im Haushaltsplan dargestellt und begründet. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist insgesamt genehmigungsfähig.

Liquiditätskredite werden 2022 nicht festgesetzt.

Ich weise nochmals auf die ab dem 1.01.2019 bestehende Verpflichtung zur Unterrichtung der Aufsichtsbehörde über den aufgestellten Jahresabschluss hin (§112 Abs. 5 HGO).

In diesem Zusammenhang erinnere ich an die fristgerechte Aufstellung von zusammengefasstem Jahresabschluss und Gesamtabschluss nach § 112a Abs. 2 und 6 HGO.

III. Auflagen

Die Genehmigung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2022 der Universitätsstadt Marburg für das Haushaltsjahr 2022 wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Im Finanzplanungserlass vom 27.09.2021 (StAnz 42/2021 S.1314) hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport zwar darauf hingewiesen, dass sich die Weltwirtschaft erfreulich gut erholt. Diese Einschätzung wird jedoch durch die aktuelle geopolitische Entwicklung zumindest teilweise revidiert. Auch wenn die wirtschaftlichen Einbrüche 2020 und 2021 deutlich geringer waren als befürchtet, bleibt nun die erhoffte wirtschaftliche Erholung insgesamt ungewiss. Die Folgen wirken sich unterschiedlich auf die Kommunen aus, führen aber auch insgesamt zu Belastungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.
Die mit dem Finanzplanungserlass vom 27.09.2021 zur Verfügung gestellten Orientierungsdaten sind daher unter Berücksichtigung der aktuellen individuellen Situation zu bewerten. Der Vollzug des Haushalts hat unter Berücksichtigung dieser aktuellen individuellen Situation zu erfolgen.
2. Bei der Ausführung des Stellenplans ist der Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung gemäß § 92 Abs. 2 HGO stets zu beachten. Bei einer möglichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Gesamtsituation der Stadt sind die Möglichkeiten personalwirtschaftlicher Maßnahmen zur Reduzierung des Personalaufwands eigenständig zu prüfen und zu ergreifen.
3. Über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs ist mir bis zum **15.07.2022**, **15.10.2022** und **15.02.2023** zu berichten. Der Bericht ist um eine Prognose über die Entwicklung bis zum Jahresende des Haushaltsjahres zu ergänzen. Die Anzahl der zum ersten eines jeden Monats tatsächlich besetzten Stellen sind mit dem Bericht mitzuteilen.

IV. Ausblick auf das Haushaltsjahr 2023

Für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2023 bitte ich ferner um Beachtung folgender Hinweise:

1. Mit der Haushaltssatzung 2023 ist mir eine Aufstellung aller Leistungen vorzulegen, auf deren Auszahlung weder ein gesetzlicher noch ein vertraglicher Anspruch besteht. Diese sind einer ständigen Wirtschaftlichkeitsprüfung im Sinne einer Kosten-Nutzen-Relation zu unterziehen. Der Aufstellung sind die tatsächlich geleisteten freiwilligen Leistungen des Vorjahrs beizufügen.
2. Der Jahresabschluss 2022 ist innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahrs durch den Magistrat zu fassen. Der Aufstellungsbeschluss ist mir sodann zeitnah vorzulegen.

Auf die nach § 28 GemHVO bestehende Berichtspflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung weise ich hin. Die Berichte sind mir **unaufgefordert** vorzulegen.

Abschließend bitte ich, den Inhalt dieser Genehmigungsverfügung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO im vollständigen Wortlaut mitzuteilen; auf die Bekanntmachungsregel nach § 97 Abs. 4 HGO weise ich hin.



Dr. Ullrich
Regierungspräsident

Anlage



Gz.: RPGI-13-03m0207/7-2015/12
Bearbeiter/in: Miriam Peter

Datum: 18. März 2022
Tel.: +49 641 303-2165
Dokument Nr.: 2022/378831

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich der Universitätsstadt Marburg unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

4.790.000 €

(in Worten: Vier Millionen siebenhundertneunzigtausend Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

2. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

43.110.000 €

(in Worten: Dreiundvierzig Millionen einhundertzehntausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO.

Dr. Ullrich
Regierungspräsident

